

Steuertipps für Existenzgründer

Sie beabsichtigen in Zukunft eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen?

Im Folgenden haben wir Ihnen allgemeine Hinweise aufgelistet, die Ihnen als Hilfe für aktuelle und zukünftige Überlegungen dienen und einen ersten Überblick über wichtige Themen geben, die Sie in punkto Steuern beachten sollten.

In diesem Merkblatt wurde weitestgehend auf theoretische Abhandlungen zu allgemeinen Steuerthemen verzichtet. Vielmehr soll praxisorientiert und mit Beispielen unterlegt der Umgang mit Steuern und den Vordrucken erleichtert werden.

Natürlich können mit diesem Merkblatt nicht alle Fragen ausreichend beantwortet werden. Bitte sprechen Sie uns auf weitere Beratung an!

1. Die Existenzgründungsberatung und Förderungsmöglichkeiten

Weitere kostenlose Informationen zur Existenzgründung erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer.

Darüber hinaus bieten der Bund und die verschiedenen Länder Förderungsprogramme an, deren Voraussetzungen im Einzelnen zu überprüfen sind. Wichtig ist hierbei, dass die öffentlichen Förderungsgelder vor der Existenzgründung beantragt werden.

Neben den Bundes- und Länderprogrammen, können auch sog. Überbrückungsgelder von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden, wenn durch die Existenzgründung Arbeitslosigkeit vermieden oder beendet wird.

Über Finanzierungshilfen können Sie sich bei den Banken und der KfW-Bank informieren.

2. Die Wahl der Rechtsform

Man unterscheidet zwischen Einzelunternehmen, Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH). Bei der Wahl der Rechtsform sind der Kapital- und Finanzierungsbedarf, steuer- und handelsrechtliche Aspekte und Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung maßgebend.

Starten mehrere Personen ihre unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft, ist eine fachliche Beratung in Steuerangelegenheiten dringend anzuraten.

Die folgenden Ausführungen behandeln schwerpunktmäßig steuerliche Aspekte der Existenzgründung von Einzelunternehmen. Die Erläuterungen zur Umsatzsteuer und Lohnsteuer sind bei Kapital- und Personengesellschaften aber im Prinzip gleichermaßen gültig.

3. Die ersten Behördengänge

Wer einen gewerblichen Betrieb eröffnet, muss dies zunächst der unteren Gewerbebehörde (Ordnungsamt der Gemeinde oder Landratsamt) der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb eröffnet wird. Sie werden dann auf einem Vordruck nach näheren Einzelheiten befragt. Anschließend wird das zuständige Finanzamt über die Betriebsgründung unterrichtet. Freiberufler (z.B. Ärzte, Ingenieure, Krankengymnasten) melden sich direkt bei dem für sie zuständigen Finanzamt. Hier ist eine Anmeldung bei der unteren Gewerbebehörde nicht erforderlich. Die entsprechenden Anmeldungen sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.

Wo geregelt?

§ 138 der Abgabenordnung (AO)

4. Der "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung"

Nachdem das Finanzamt von Ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, erhalten Sie einen Vordruck "Fragebogen zur steuerlichen Erfassung". Er dient dazu, Ihre persönlichen wie auch betrieblichen Verhältnisse näher kennen zu lernen.

Sofern Sie Unterstützung bei der Ausfüllung des Fragebogens benötigen, sprechen Sie uns darauf an.

4.1. Gründungsdatum - Beginn der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit

Neben der Gründungsform (Rechtsform) müssen Sie den Zeitpunkt der Gründung Ihres Unternehmens angeben. Bei der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs sollte das Gründungsdatum mit Ihrer Angabe zum Beginn der Tätigkeit in Ihrer Gewerbebeanmeldung übereinstimmen.

Sollten Sie bereits vor dem Gründungsdatum nach außen erkennbar erste unternehmerische Handlungen ausgeführt haben, kann dieser Zeitpunkt als Beginn der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit angesehen werden. Hierzu gehören in der Regel auch Vorbereitungshandlungen (z.B. Anmietung von Büroraum, Anschaffung von Geschäftsausstattung, Material- oder Wareneinkauf vor Betriebseröffnung).

4.2. Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Die Angaben Ihrer voraussichtlichen Einkünfte (ggf. Ihres Ehegatten) dienen in Verbindung mit der Gewinnschätzung für das neue Unternehmen der Feststellung, ob und in welchem Umfang Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festzusetzen sind. Eine sorgfältige Beantwortung dieser Frage liegt in Ihrem eigenen Interesse, um größere Steuernachzahlungen bei der späteren Jahressteuerfestsetzung oder überhöhte Vorauszahlungen zu vermeiden.

Kommt das Finanzamt anhand Ihrer Angaben im Fragebogen zu dem Ergebnis, dass Sie Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag leisten müssen, setzt es diese per Vorauszahlungsbescheid fest. In dem Bescheid werden die Fälligkeitstermine genannt. Eventuelle Gewerbesteuvorauszahlungen werden von der Gemeinde gesondert angefordert. Die Vorauszahlungen werden dann später mit der Jahressteuer verrechnet.

Sollten die tatsächlichen Geschäftsergebnisse nicht Ihren Erwartungen entsprechen, können Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, indem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen begründen (z.B. mit einer ersten Ergebnisrechnung).

4.3. Angaben zur Gewinnermittlung

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- a) Einnahmenüberschussrechnung
- b) Vermögensvergleich (Bilanzierung)

Der Gewinn bei der **Einnahmenüberschussrechnung** wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelt:

Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
= Gewinn oder Verlust.

Die **Bilanzierung** ist die aufwändigere, aber umfassendere Methode zur Ermittlung des betrieblichen Erfolges. Ohne Vorkenntnisse sollten Sie hierzu allerdings die Beratung eines Steuerberaters/ Steuerbevollmächtigten in Anspruch nehmen.

Eine Verpflichtung zur Bilanzierung besteht stets bei Gewerbetreibenden, die bereits nach anderen Vorschriften bilanzieren müssen. Hierzu gehören u. a. auch die Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Anderen Unternehmern steht - zumindest in der Gründungsphase - die Einnahmenüberschussrechnung als einfache Art der Gewinnermittlung offen. In den Folgejahren kann das Finanzamt bei Gewerbetreibenden die Buchführungspflicht und damit auch die Pflicht zur Bilanzierung mit Wirkung für die Zukunft anordnen.

Wo geregelt?

§§ 4, 5 und 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG),

§§ 140 bis 141 der Abgabenordnung (AO)

4.4 Geschäftsjahr/ Abschlusstag

Das Geschäftsjahr (Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr) ist bei Gewerbetreibenden regelmäßig das Kalenderjahr. Lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr wählen.

Wo geregelt?

§ 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

4.5. Lohnsteuer

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, von den an seine Arbeitnehmer ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Die Lohnsteuer ermitteln Sie anhand von Lohnabrechnungsprogrammen oder im Handel erhältlichen Lohnsteuertabellen und den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Arbeitnehmer/innen.

Die voraussichtliche Höhe der Lohnsteuerjahresschuld ist dafür maßgebend, ob eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Anmeldung der Lohnsteuer zu erfolgen hat:

von 0 bis 1.000 €: jährlich

von 1.001 bis 4.000 €: vierteljährlich

ab 4.001 €: monatlich

Wo geregelt?

§§ 39b, 39c, 41a des Einkommensteuergesetzes (EStG)

4.6. Umsatzsteuer/ Mehrwertsteuer

4.6.1. Voraussichtlicher Umsatz und Gewinn in den ersten 12 Monaten/ Umsatzsteuerpflicht

Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen auf jeder Wirtschaftsstufe der Umsatzsteuer mit dem normalen (19%) oder ermäßigten Steuersatz (7%). Einige bestimmte

Leistungen, wie z.B. die der Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und die Grundstücksvermietung und -verpachtung sind von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen.

Umsatzsteuer fällt dann an, wenn der Umsatz aus den Warenlieferungen und Dienstleistungen den Betrag von 17.500 € jährlich überschreitet (sogenannte Kleinunternehmerregelung).

Wo geregelt?

§§ 18 und 19 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Kommt die Kleinunternehmerregelung wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 17.500 € nicht zur Anwendung, ist Folgendes zu beachten:

Jeder Unternehmer ist berechtigt, von der Umsatzsteuer, die er für seine Umsätze schuldet, die Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuern) abzuziehen, die ihm andere Unternehmer für Leistungen an sein Unternehmen (Leistungsbezüge) in Rechnung gestellt haben. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die bezogenen Leistungen nicht für steuerfreie Umsätze des Unternehmers verwendet werden.

Die Umsatzsteuer ist eine "Selbstveranlagungssteuer", d.h., die zu zahlende Steuer müssen Sie selbst berechnen, auf elektronischem Weg beim Finanzamt anmelden und in der errechneten Höhe an das Finanzamt abführen.

Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4.6.2. Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten

Das Umsatzsteuergesetz sieht als Normalfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (sogenannte Soll-Versteuerung) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer abführen, sobald Sie die Leistung erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort oder vielleicht erst Monate später zahlt. Im Extremfall könnte es bei der Soll-Versteuerung zu Liquiditätsengpässen kommen.

Deshalb kann das Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Steuer von vornherein nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) zu besteuern. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen, wenn für Ihre Leistung das Entgelt entrichtet wurde.

Wo geregelt?

§ 20 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

4.6.3. Voraussichtlich zu entrichtende Steuer (Voranmeldungsverfahren)

Im Jahr der Betriebseröffnung und im folgenden Kalenderjahr sind monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben.

In den Folgejahren richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der tatsächlich entrichteten Steuer der Vorjahre:

von 0 bis 1.000 €: jährlich

von 1.001 bis 7.500 €: vierteljährlich

ab 7.501 €: monatlich

Ergibt sich für das Vorjahr ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 € zu Ihren Gunsten, können Sie eine monatliche Übermittlung der Voranmeldungen beantragen.

Wo geregelt?

§ 18 Abs. 1 bis 2 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Einzelheiten erfragen Sie bitte bei uns.

4.6.4. Warenverkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer)

Beabsichtigen Sie, künftig auch in andere EU- Mitgliedstaaten zu liefern und/ oder von dort Waren zu beziehen, wird Ihnen - von einigen Ausnahmen abgesehen - eine sogenannte Umsatzsteuer- Identifikationsnummer (USt- IdNr.) erteilt. Möchten Sie eine USt- IdNr. erteilt bekommen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Die USt- IdNr. dient der Abwicklung und Kontrolle der Umsatzbesteuerung im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr.

5. Elektronischer Datenaustausch mit dem Finanzamt

Um die Verwaltung der Steuern möglichst effizient zu gestalten, sehen die Finanzämter statt der bisher papiergestützten Erklärungsabgabe den Datenaustausch auf elektronischem Weg vor.

5.1 Elektronische Übermittlung von Voranmeldungs-/Anmeldedaten sowie Bescheinigungen

Als Arbeitgeber bzw. Unternehmer sind Sie gesetzlich verpflichtet, bestimmte Steuererklärungen und Bescheinigungen (Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Lohnsteuerbescheinigungen für Ihre Mitarbeiter) auf elektronischem Weg über das Internet zu übermitteln.

Die Funktion der elektronischen Datenübermittlung ist bereits in vielen gängigen Steuersoftware-Produkten integriert. Alternativ dazu kann ElsterFormular, das offizielle Programm der Steuerverwaltung, zum Ausfüllen und Versenden von Lohnsteuer-

Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie von Anmeldungen der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung verwendet werden.

Ein wichtiger Hinweis:

Die elektronischen Anmeldungen und die zu zahlenden Steuern müssen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungs-/Anmeldungszeitraums (Monat, Vierteljahr oder Jahr) beim Finanzamt eingegangen sein. Versäumen Sie diesen Termin, drohen bei verspäteter Abgabe Verspätungszuschläge. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

Wo geregelt?

§ 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG),
§ 41a Abs. 1 und § 41b des Einkommensteuergesetzes (EStG),
§§ 150 Abs. 8, 152, 168, 240 der Abgabenordnung (AO)

5.2 Elektronische Lohnsteuerkarte

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinder, Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt und als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn Ihrer Mitarbeiter sind die bei der Finanzverwaltung gespeicherten ELStAM zu nutzen. Die ELStAM Ihrer Arbeitnehmer müssen Sie auf elektronischem Weg beim Finanzamt abrufen.

Wo geregelt?

§§ 39 Abs. 1, 39e des Einkommensteuergesetzes (EStG)

6. Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres

Nach Ablauf Ihres ersten Geschäftsjahres sind Sie verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. Das Finanzamt möchte nun wissen, ob Ihre Einschätzungen im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eingetreten sind. Inwieweit haben Sie die selbst gesteckten Ziele übertroffen oder verfehlt?

In der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärung werden die zur Steuerfestsetzung notwendigen Daten abgefragt.

Ein wichtiger Hinweis:

Die Steuererklärungen müssen spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen und bei steuerlicher Beratung gewährt das Finanzamt eine Fristverlängerung.

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, ihre Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln, wenn sie Gewinneinkünfte erzielt haben.

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13, § 13a, § 14, § 14a Einkommensteuergesetz)
- aus Gewerbebetrieb (§ 15, § 16, § 17 Einkommensteuergesetz)
- aus selbständiger Arbeit (§ 18 Einkommensteuergesetz)

Soweit Sie Fragen zu den Erklärungen oder den Abgabeterminen haben, sprechen Sie uns darauf an.

Wo geregelt?

§§ 109, 149, 150 der Abgabenordnung (AO),
§ 25 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Quelle: Finanzministerium Thüringen

Stand: 01/2014